Dienstleistungsvertrag zur Benennung als externer Konzerndatenschutzbeauftragter

Matutis Rechtsanwalt
Fachanwalt für Gewerblichen Rechtsschutz

Zwischen

Rechtsanwalt Cornelius Matutis, Berliner Straße 57, 14467 Potsdam

(nachfolgend: **RA Matutis**)

und

(nachfolgend: **Konzernmutter**)

sowie den folgenden mit der Konzernmutter verbundenen Unternehmen

1. _____

2. _____

3. _____

4. _____

5. _____

(nachfolgend jeweils: **Tochtergesellschaft**, gemeinsam mit der Konzernmutter: **Gesellschaften**)

wird nachfolgender Dienstleistungsvertrag zur Übernahme der Leistungen eines gemeinsamen externen Datenschutzbeauftragten der Unternehmensgruppe vereinbart.

Allgemeines

I. Die Gesellschaften gehören einem Konzern im Sinne des § 18 AktG an. Jede Gesellschaft benennt RA Matutis mit Vertragsbeginn als externen Datenschutzbeauftragten. RA Matutis ist damit gemeinsamer Datenschutzbeauftragter der Unternehmensgruppe (Art. 37 II DSGVO) und nimmt für jede Gesellschaft die Aufgaben nach Art. 39 DSGVO wahr. Die Verantwortung für die Einhaltung des Datenschutzrechts verbleibt bei der jeweiligen Gesellschaft (Art. 24 DSGVO).

II. Der Vertrag begründet für jede Gesellschaft ein eigenständiges Vertragsverhältnis mit RA Matutis. Soweit dieser Vertrag nichts anderes bestimmt, gelten seine Regelungen für jede Gesellschaft gesondert.

III. Der Vertrag beginnt mit der zuletzt geleisteten Unterschrift der Parteien, sofern nicht ausdrücklich ein abweichender Vertragsbeginn in Textform vereinbart wird.

IV. RA Matutis wird die Benennung als externer Datenschutzbeauftragter im Namen jeder Gesellschaft unverzüglich der jeweils zuständigen Aufsichtsbehörde anzeigen. Nach Vertragsende teilt er auch die Beendigung mit.

V. Soweit möglich werden alle Informationen, Beratungen etc. telefonisch bzw. per E-Mail erhoben bzw. durchgeführt.

VI. Die Konzernmutter ist berechtigt, Erklärungen im Rahmen dieses Vertrages mit Wirkung für alle Gesellschaften abzugeben und entgegenzunehmen.

Aufgaben von RA Matutis

I. Unterrichtung und Beratung der Gesellschaften und ihrer Beschäftigten, die Verarbeitungen durchführen, hinsichtlich ihrer Pflichten nach der DSGVO sowie nach sonstigen deutschen und EU-Datenschutzvorschriften (Art. 39 I 1 DSGVO).

II. Überwachung der Einhaltung der DSGVO, anderer deutscher und EU-Datenschutzvorschriften sowie der Strategien der Gesellschaften für den Schutz personenbezogener Daten einschließlich der Zuweisung von Zuständigkeiten, der Sensibilisierung und Schulung der an den Verarbeitungsvorgängen beteiligten Mitarbeiter und der diesbezüglichen Überprüfungen (Art. 39 I 2 DSGVO). Die Durchführung von Schulungen ist davon nicht umfasst und kann nach Honorar V gesondert abgerufen werden.

III. Beratung – auf Anfrage – im Zusammenhang mit der Datenschutz-Folgenabschätzung und Überwachung ihrer Durchführung (Art. 39 I 3 DSGVO).

IV. Zusammenarbeit mit den Aufsichtsbehörden (Art. 39 I 4 DSGVO) und Erstellung des jährlichen Datenschutzberichts für das abgelaufene Kalenderjahr zur Erfüllung der Rechenschaftspflicht der Gesellschaften gemäß Art. 5 II DSGVO. Der Bericht kann für alle Gesellschaften gemeinsam erstellt werden, wobei die Feststellungen für jede Gesellschaft gesondert ausgewiesen werden.

V. Tätigkeit als Anlaufstelle für die Aufsichtsbehörden in mit der Verarbeitung zusammenhängenden Fragen, einschließlich der vorherigen Konsultation und gegebenenfalls Beratung zu allen sonstigen Fragen (Art. 39 I 5 DSGVO).

VI. RA Matutis trägt bei der Erfüllung seiner Aufgaben dem mit den Verarbeitungsvorgängen verbundenen Risiko gebührend Rechnung, wobei er die Art, den Umfang, die Umstände und die Zwecke der Verarbeitung berücksichtigt.

Verantwortung der Gesellschaften

I. Jede Gesellschaft stellt sicher, dass RA Matutis ordnungsgemäß und frühzeitig in alle mit dem Schutz personenbezogener Daten zusammenhängenden Fragen eingebunden wird (Art. 38 I DSGVO).

II. Jede Gesellschaft unterstützt RA Matutis bei der Erfüllung seiner Aufgaben gemäß Art. 39 DSGVO, indem sie die für die Erfüllung dieser Aufgaben erforderlichen Ressourcen und den Zugang zu den personenbezogenen Daten und Verarbeitungsvorgängen zur Verfügung stellt (Art. 38 II DSGVO).

III. Jede Gesellschaft benennt RA Matutis einen festen Ansprechpartner. Die Gesellschaften können auch einen gemeinsamen Ansprechpartner benennen. Sie informieren RA Matutis unaufgefordert über neue oder wesentlich geänderte Verarbeitungen und unverzüglich über Datenschutzverletzungen. RA Matutis erfüllt seine Überwachungsaufgabe auf Grundlage dieser Informationen. Prüfungen vor Ort schuldet er nur, soweit sie gesondert beauftragt werden.

IV. Jede Gesellschaft veröffentlicht die Kontaktdaten von RA Matutis als Datenschutzbeauftragten, insbesondere in ihren Datenschutzhinweisen (Art. 37 VII, Art. 13 I lit. b DSGVO).

Stellung von RA Matutis

I. Betroffene Personen können RA Matutis zu allen mit der Verarbeitung ihrer personenbezogenen Daten und mit der Wahrnehmung ihrer Rechte gemäß der DSGVO und dem BDSG im Zusammenhang stehenden Fragen zu Rate ziehen (Art. 38 IV DSGVO).

II. RA Matutis ist als Rechtsanwalt und als externer Datenschutzbeauftragter bei der Erfüllung der Aufgaben an die Wahrung der Geheimhaltung oder der Vertraulichkeit gesetzlich gebunden (Art. 38 V DSGVO). RA Matutis wird nicht als Auftragsverarbeiter im Sinne des Art. 28 DSGVO tätig.

III. RA Matutis kann andere anwaltliche Aufgaben und Pflichten gegenüber den Gesellschaften wahrnehmen, er und die Gesellschaften werden jedoch sicherstellen, dass es zu keinem Interessenkonflikt führt (Art. 38 VI DSGVO).

IV. RA Matutis ist für alle Gesellschaften auf denselben Kommunikationswegen erreichbar (Art. 37 II DSGVO).

Haftung

I. RA Matutis hat für seine Tätigkeit als externer Datenschutzbeauftragter neben seiner für die Anwaltstätigkeit bestehenden Versicherung eine zusätzliche Vermögensschadenshaftpflichtversicherung abgeschlossen.

II. RA Matutis haftet unbeschränkt für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit sowie für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit. Im Übrigen haftet er bei einfacher Fahrlässigkeit nur für den vertragstypischen, vorhersehbaren Schaden, höchstens bis zu 1.000.000 EUR je Schadensfall, auch wenn mehrere Gesellschaften betroffen sind.

Honorar (Vergütungsvereinbarung)

I. Alle Preise verstehen sich zzgl. Umsatzsteuer. Die Zahlung erfolgt jährlich nach Rechnungsstellung im Voraus. Abgerufene Zusatzleistungen werden nach Leistungserbringung und Rechnungsstellung fällig.

II. Der Grundbetrag richtet sich für jede Gesellschaft nach der Zahl ihrer eigenen Beschäftigten. Er beträgt 1800 EUR netto im Jahr bei bis zu 250 Beschäftigten. Bei 251 bis 500 Beschäftigten beträgt er 2700 EUR, bei 501 bis 1000 Beschäftigten 4500 EUR, bei 1001 bis 1500 Beschäftigten 6000 EUR und bei 1501 bis 2000 Beschäftigten 7200 EUR netto im Jahr. Bei mehr als 2000 Beschäftigten wird der Grundbetrag gesondert vereinbart.

III. Die Konzernmutter schuldet den Grundbetrag nach II in voller Höhe. Für jede Tochtergesellschaft beträgt der Grundbetrag die Hälfte des Betrags, der sich nach II aus der Zahl ihrer Beschäftigten ergibt. Hat eine Tochtergesellschaft mehr Beschäftigte als die Konzernmutter, gilt der volle Grundbetrag für die Gesellschaft mit den meisten Beschäftigten und der hälftige Grundbetrag für alle übrigen Gesellschaften einschließlich der Konzernmutter.

IV. RA Matutis rechnet für alle Gesellschaften gebündelt gegenüber der Konzernmutter ab. In der Rechnung wird jede Gesellschaft als Leistungsempfänger mit ihrem Betrag gesondert ausgewiesen. Die Konzernmutter haftet für alle Zahlungen aus diesem Vertrag als Gesamtschuldnerin neben der jeweiligen Gesellschaft.

V. Zusätzlich abgerufene Einzeltätigkeiten werden mit einem Stundensatz von 250 EUR netto abgerechnet, soweit keine abweichende Vereinbarung getroffen wird. Das entspricht einem Nachlass von 50 % auf den kanzleiüblichen Stundensatz von 500 EUR netto. Dazu gehören insbesondere die folgenden Leistungen.

- Unterstützung bei der Bearbeitung einer Datenschutzverletzung, einschließlich des Entwurfs von Meldungen nach Art. 33 und 34 DSGVO
- Mitarbeiterschulung
- Termine vor Ort (wobei zusätzlich noch 0,30 EUR netto pro gefahrenen Kilometer berechnet werden, soweit der Einsatzort nicht in Berlin oder Brandenburg liegt)
- Stellungnahmen und Vertretung einer Gesellschaft in Prüf-, Beschwerde- oder Bußgeldverfahren der Aufsichtsbehörde
- Bearbeitung und Beantwortung von Anträgen betroffener Personen nach Art. 15 bis 22 DSGVO im Namen einer Gesellschaft

- Erstellung und Überarbeitung von Dokumenten und Vertragstexten, etwa Verzeichnissen von Verarbeitungstätigkeiten, Auftragsverarbeitungsverträgen, Verträgen zum Datenaustausch zwischen den Gesellschaften oder Datenschutzhinweisen
- Verhandlungen mit Dienstleistern oder sonstigen Dritten im Namen einer Gesellschaft

VI. Maßgeblich ist für jede Gesellschaft die Zahl ihrer Beschäftigten zu Beginn des jeweiligen Vertragsjahres, gezählt nach Köpfen. Beschäftigte sind alle Personen, die bei der Gesellschaft in einem Arbeits- oder Ausbildungsverhältnis stehen, einschließlich Teilzeitkräften, geringfügig Beschäftigten, Praktikanten und Werkstudierenden. Hinzu kommen Geschäftsführer und Vorstände, Leiharbeitnehmer im Einsatz bei der Gesellschaft sowie freie Mitarbeiter, die mit eigener E-Mail-Adresse oder eigenem Systemzugang dauerhaft in die Abläufe eingebunden sind. Ruhende Arbeitsverhältnisse werden nicht gezählt. Beschäftigte einer Gesellschaft werden nur bei dieser Gesellschaft gezählt. Die Konzernmutter teilt RA Matutis die Zahlen auf Anfrage in Textform mit. Ergibt sich danach für eine Gesellschaft eine andere Stufe, gilt der entsprechende Grundbetrag ab dem folgenden Vertragsjahr. Für das erste Vertragsjahr sind die vor Vertragsschluss mitgeteilten Zahlen maßgeblich.

VII. Übersteigt der Beratungsbedarf aller Gesellschaften zusammen im Rahmen der Grundbeträge dauerhaft deutlich den für eine Unternehmensgruppe dieser Größe üblichen Umfang, werden die Parteien über eine Anpassung der Grundbeträge für das folgende Vertragsjahr verhandeln (Fair Use). Das Recht zur ordentlichen Kündigung bleibt unberührt.

VIII. Im Falle der Kostenerstattung muss die Gegenseite, ein Verfahrensbeteiligter oder die Staatskasse regelmäßig nicht mehr als die gesetzliche Vergütung erstatten.

Laufzeit und Kündigung

I. Der Vertrag hat für alle Gesellschaften eine einheitliche Laufzeit von einem Jahr und verlängert sich jeweils um ein weiteres Jahr, wenn er nicht 3 Monate vor Ablauf des jeweiligen Jahres gekündigt wird. Die Kündigung kann für alle oder für einzelne Gesellschaften erklärt werden.

II. Weitere Konzerngesellschaften können dem Vertrag durch Erklärung in Textform beitreten, wenn die Konzernmutter und RA Matutis dem in Textform zustimmen. Für die beitretende Gesellschaft gelten alle Regelungen dieses Vertrages. Ihr Grundbetrag wird für das laufende Vertragsjahr anteilig berechnet.

III. Scheidet eine Gesellschaft aus dem Konzern aus, besteht der Vertrag für sie als eigenständiger Vertrag fort. Ab dem folgenden Vertragsjahr gilt für sie der Grundbetrag nach Honorar II ohne Ermäßigung. Die gebündelte Abrechnung und die Haftung der Konzernmutter enden für Zahlungen dieser Gesellschaft, die nach ihrem Ausscheiden fällig werden.

IV. Endet der Vertrag für die Konzernmutter, endet er zum selben Zeitpunkt auch für alle übrigen Gesellschaften, soweit nichts anderes in Textform vereinbart wird.

V. Das Recht auf Kündigung aus wichtigem Grund bleibt hiervon unberührt.

VI. Die Kündigung bedarf der Textform. Mit dem Ende des Vertrages endet für die betroffene Gesellschaft auch die Benennung.

_____

Datum, Unterschrift RA Matutis

_____

Datum, Unterschrift Konzernmutter

_____

Datum, Unterschrift 1. Tochtergesellschaft

_____

Datum, Unterschrift 2. Tochtergesellschaft

_____

Datum, Unterschrift 3. Tochtergesellschaft

_____

Datum, Unterschrift 4. Tochtergesellschaft

_____

Datum, Unterschrift 5. Tochtergesellschaft